

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Zetel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl S. 110), der §§ 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 Abs. 1, des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl S. 183), hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Zetel betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28.09.1995.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren) für die Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstücke im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Abwassergebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
  - 1.) die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - 2.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
  - 3.) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermess-einrichtung.

- (3) Die Berechnung der Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2, Nr. 2 und 3 hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde für den ablaufenden Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich mitzuteilen. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 2, Nr. 3) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs/ der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers (Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3) nicht ermöglicht wird oder die Wassermengen (Abs.2 Nr. 3 und Abs. 4) nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats bei der Gemeinde Zettel einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4, Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann vom/von der Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der/die Gebührenpflichtige.

### **§ 3 Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2006 je m<sup>3</sup> Abwasser 2,22 €

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.

## **§ 5**

### **Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanchluss beseitigt ist oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht.

## **§ 7**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diese(n) Wasserverbrauch/Abwassermenge hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde nach Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 5 Satz 2) werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (5) Das für den Wasserbezug zuständige Unternehmen ist verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 NKAG).
- (6) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom/von der Veräußerer/in dem/der Übertragenden als auch vom/von der Erwerber/in dem/der Übernehmer/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat/haben der/die Abgabepflichtige/n dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat /haben der/die Abgabepflichtige/n hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zumachen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassete Stelle, die Gemeinde Zetel, die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten - Vor und Zuname -/ Bezeichnung der juristischen Person sowie Anschriften des/der Grundstückseigentümers/in des/der Abgabepflichtigen/sonstigen Verpflichteten grundstücksbezogene Daten aus dem Grundbuch/Liegenschaftskataster und Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, des Baurechts, des Gewerberechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von den entsprechenden Stellen in der Gemeinde Zetel vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) , vom Grundbuchamt des betreffenden Amtsgerichtes und von den zuständigen Katasterämtern übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i. S. des § 2 Abs. 2 NKAG.
- (4) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen:

Benutzererkennung  
Passwortschutz

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann Ansprüche aus den Gebührenverhältnissen nach dieser Satzung ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die/den Schuldner/in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Gemeinde kann Ansprüche aus den Gebührenschildverhältnissen nach dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 (2) Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeinde nicht Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 der Gemeinde nach Anforderung nicht den Wasserverbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen nicht gewährt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
6. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
8. entgegen § 9 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 18 Abs. 3 NKAG).

## § 13 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Zetel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 20.12.2001 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 4 vom 25.01.2002) außer Kraft.

Zetel, den 15.12.2005



(Pauluschke)  
Bürgermeister



(Lauxtermann)  
Gemeindedirektor

## **1. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Zetel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 1,2, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1, des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989, zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **I**

Der § 3 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 3 Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2009 je m<sup>3</sup> Abwasser 2,11 €.

### **II**

Die Änderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Zetel, 11.12.2008

  
Lauxtermann  
(Bürgermeister)

